



CAMPINGPLATZ – ORDNUNG

(gültig ab 1. September 2022)

1. Die Sportanlagen Oberberg AG, Oberberg (nachfolgend als SAO bezeichnet), vermietet Parzellen auf dem Campingplatz Sportanlagen Oberberg AG zum Aufstellen von Wohnwagen und Campern. Diese Parzellen können halbjährlich oder jährlich gemietet werden und zwar für:
 - Dauermieter:** mindestens für ein Jahr ab 15. Okt. bis 14. Okt. des Folgejahres
 - Saisonmieter:** mindestens für ein halbes Jahr ab 15. Okt. bis 30. April
 - Passanten:** für eine bis mehrere Nächte (auch Zelte)Der Mietvertrag für Jahresmieter verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Saisonmieter können bei Ablauf der Miete (Mitte April) den Platz wieder für eine weitere Wintersaison bei der Platzverwaltung reservieren lassen.
2. Pro Parzelle darf nur ein Wohnwagen nach Anweisung der Platzverwaltung aufgestellt werden. Es dürfen keine Fundamente und Mauern aus Beton oder Zementmörtel erstellt werden. Kieskofferungen unter den Wohnwagen und Vorbauten sind mit der Platzverwaltung abzusprechen.
3. Die Mietparzelle darf vom Mieter bei einem **Wohnwagenverkauf** nicht ohne vorherige Bewilligung der Platzverwaltung an den Käufer resp. neuen Wohnwagenbesitzer weitergegeben werden. Bei einem Wohnwagenverkauf gilt der Mietvertrag automatisch per sofort als entschädigungslos aufgelöst. Eine Zustimmung zu einem Verkauf ab Platz resp. Mietwechsel erfolgt nur, wenn der Mieter alle finanziellen Pflichten gegenüber der SAO erfüllt hat.
4. Die Aufsicht über den Campingplatz führt die Betriebskommission (BEKO), vertreten durch die von der SAO beauftragte Person (Platzwartin, siehe Anschlagbrett). Den Anordnungen der BEKO resp. der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die allen zur Benützung stehenden Einrichtungen wie sanitäre Anlagen, Parkplätze, Werkzeuge sowie der SAO gehörende Pflanzen, Bäume, Sträucher etc. mit Sorgfalt und Rücksichtnahme auf die übrigen Mieter zu benutzen / behandeln. Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten (Sanitärtrakte etc.) ist aus gesetzlichen Gründen und aus Rücksichtnahme gegenüber den Nichtraucher und wegen der Sauberkeit untersagt.

6. Mietzinse und Platzgebühren sind innerhalb der auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungsfrist zu bezahlen. Passanten bezahlen vor der Abreise. (Preisliste siehe Anschlagbrett).

7. Das Halten eines **Hundes** erfordert die Bewilligung der Platzverwaltung. Die Hunde müssen auf dem Campingplatz immer an der Leine geführt werden. Eigene **Katzen** sind sauber zu halten (Kistli). «Gästekatzen» aus dem Dorf und wildlebende Katzen dürfen auf dem Campingplatz nicht gefüttert werden.

Jeder Mieter ist für eine einwandfreie Ordnung und Sauberkeit auf seiner Parzelle besorgt.

Die von der SAO gesetzten Bäume und Sträucher sind Eigentum der SAO und müssen geschont werden. Diese Bäume und Sträucher werden von der Platzverwaltung (Platzwart) gepflegt und dürfen ohne Einwilligung der Platzverwaltung nicht entfernt, gefällt oder gestutzt werden.

Auf der Mietparzelle vom Mieter selbst gepflanzten Sträucher dürfen die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen und müssen vom Mieter entsprechend geschnitten werden.

Bäume, die höher als 1,5 m werden, dürfen nur mit Bewilligung der Platzverwaltung gesetzt werden (Berücksichtigung Schattenwurf auf Nachbarparzellen).

Sämtliche Pflanzen, Bäume, Sträucher sind zu schonen. Umzäunungen dürfen nur von Jahresmietern erstellt werden und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

Der Mieter ist auch für die Schneeräumung verantwortlich.

Das **Gras** (Rasen) darf eine Höhe von max. 25cm erreichen. Der erste Schnitt muss vor dem 30. Mai erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird dem Platzwart der entsprechende Auftrag erteilt; die Rechnung wird dem Mieter zugestellt.

Fäkalien sind in Spezialbehältern aufzufangen und in die Ausgussstelle im Sanitärtrakt zu entleeren. In die Camping-Abwasserleitung darf nur Küchen- und Lavabowasser geleitet werden (also keine Fäkalien oder sonstige Produkte). Ausnahmen bilden nur einige genau bezeichnete Mietplätze, die über eine spezielle Ableitung in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Oberiberg verfügen.

Kehricht: Mit der Einführung der Kehrichtsackgebühren per 1.1.2002 gelten im Grundsatz die Vorschriften der Gemeinde Oberiberg. Es dürfen nur noch die offiziellen gelben Abfallsäcke der Gemeinde Oberiberg verwendet werden. Sperrgut muss mit einer speziellen Sperrgutmarke der Gemeinde Oberiberg bezeichnet und darf nur an von der Gemeinde festgelegten Plätzen deponiert werden. Abfallsäcke sind neben den Abfallcontainern zu deponieren. Details sind dem jährlich abgegebenen Abfallkalender der Gemeinde Oberiberg zu entnehmen; ein Exemplar befindet sich am Anschlagbrett; weitere Exemplare sind bei der Platzwartin erhältlich.

8. Der Campingplatz dient der Erholung. Deshalb sind **folgende Ruhezeiten unbedingt** einzuhalten.

Mittagsruhe: 12.00 bis 13.30 h

Nachtruhe: 22.00 bis 08.00 h

An Sonn- und ortsüblichen Feiertagen ist jegliches Arbeiten (z.B. Rasen mähen, Motorenlärm) untersagt. Der Campeur hat ebenfalls sicherzustellen, dass auch bei durch Dritte ausgeführten Bauarbeiten diese Ruhezeiten eingehalten werden.

Im Freien sollte keine oder nur leise Musik gehört werden, damit die Nachbarn nicht gestört werden.

Aus demselben Grund können Fahnen auf der Parzelle nur gehisst werden, wenn der Campeur anwesend ist.

Kinder werden von ihren Eltern angehalten, den Campingplatz, speziell die Mietparzellen und die Einrichtungen, z.B. WC-Trakte, nicht als Spielplatz zu benutzen und die Wege auf dem Platz nicht mit Fahrrädern zu befahren.

9. **Feste Vorbauten** dürfen anstelle von Vorzelten errichtet werden, jedoch ohne Fundament und Mauerwerk. Sie bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Platzverwaltung und der Gemeinde. Für Vorbauten gelten folgende Vorschriften: Höhe des Vorbaus: Mindesthöhe 1.80 m und an der Aussenwand nicht mehr als 50 cm höher als der Wohnwagen. Vordächer mit mehr als max. 40 cm Auskragung sind nicht gestattet.

Das Vorbaudach darf max. 3.00 m (in Ausnahmefällen verteilt auf 2 Flächen) sein. Die Vordachgrösse und die Vorbaulänge dürfen auf keinen Fall grösser als der Wohnwagen sein.

Vorbaugrössen:

- a) Jahresmieter:

Wohnwagen bis 6.00 m Aufbaulänge	Grösse max. L = 3.00m B = 2.80m
Wohnwagen ab 6.00 m Aufbaulänge	Grösse max. L = 4.50m B = 3.00m

- b) Saisonplatzmieter:

Winter: Es gelten die gleichen Vorschriften wie für Jahresplatzmieter

Sommer: Nur Vorzelte, Holzboden für Vorzelte gestattet.

- c) Passanten:

Es sind nur Vorzelte erlaubt.

Die Farbe der Vorbauten muss dem Wohnwagen angeglichen werden. Als Ausnahmen gelten: saubere Holzverkleidung (gehobeltes Täfer) mit brauner Holzschutzfarbe gestrichen. Nicht gestattet sind spez. Oberflächenbehandlungen, z.B. Verputze.

Verschaltungen unter den Wohnwagen müssen angebracht werden, wenn irgendwelches Material unter dem Wohnwagen deponiert wird. Die Verschaltungen müssen in der gleichen Art und Aussehen wie die Vorbauten ausgeführt werden.

Winterdächer auf Wohnwagen, bestehend aus Längsträgern, Quersparren und Abdeckung (z.B. Scobalith oder ähnliche Materialien, kein Zinkblech) dürfen das ganze Jahr bestehen bleiben. Abgestützte Winterdächer sind nur gestattet, wenn die Ausführung vorher mit der Platzverwaltung besprochen wurde. Für die Farbe dieser Winterdächer oder Stützkonstruktion gelten die

gleichen Kriterien wie bei den Vorbauten.

Werkzeugkisten z.B. zur Verschalung der Anhängervorrichtung dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Länge	Breite des Wohnwagens
Breite	120 cm
Höhe	100 cm

und müssen in der Farbe der Vorbauten sauber gestrichen sein.

Wandkasten an Vorbauten müssen **vorher** mit der Platzverwaltung abgesprochen werden und dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Länge max.	120cm
Breite max.	40 cm
Höhe max.	220 cm (nicht höher als der Vorbau).

10. Der **Zaun entlang der Minster** wird weiterhin als Zaun mit viereckigen Holzpfosten, verbunden durch 2 Querlatten, festgelegt. Gartentore, zusätzlich angebrachte Latten und andere Installationen müssen vom Mieter instandgehalten werden.
11. **Veränderungen an Wohnwagen, Vorbauten, Dächern** etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Platzverwaltung. Baugesuche können 2x pro Jahr, per 30. April und per 31. August eingereicht werden und werden innerhalb der beiden darauffolgenden Wochen beurteilt.
Für Baugesuche, die ausserhalb dieser Termine behandelt werden sollen, hat der Gesuchsteller eine Mehraufwandgebühr von CHF 200.- zu entrichten.
Für nicht bewilligte Bauten und Anpassungen kann die SAO den Rückbau verlangen oder eine Kündigung aussprechen.
Das Erstellen von Veranden ist bewilligungspflichtig, ebenso das Aufstellen von Gartencheminées und Öfen (z.B. Schwedenöfen). Für die Installation eines Cheminées oder eines Ofens ist eine feuerpolizeiliche Bewilligung der Gemeinde notwendig.
12. Das Aufstellen von Freizeit- und Sportgeräten (z.B. Trampolins, Schaukeln, Whirlpools etc.) ist nicht gestattet.
13. Das Anbringen und Betreiben von **Videokameras** auf dem gesamten Platz ist nicht gestattet. Allfällige Installation müssen durch den Mieter entfernt werden (Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre).
14. Die Inbetriebnahme und Nutzung von **Drohnen** ist auf dem gesamten Campinggelände nicht gestattet (Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre).
15. Ein permanenter Aufenthalt (fester Wohnsitz) ist nicht gestattet.
16. Der Campingplatz darf nicht mit PW und schweren Motorfahrrädern befahren werden. Für das Ein- und Ausladen von schweren Gütern darf ausnahmsweise mit dem PW ausserhalb der Ruhezeiten auf dem Campingplatz im Schritttempo

gefahren werden. Ein Stehenlassen des PWs bei der Mietparzelle ist aber in jedem Falle nicht erlaubt. Parkplätze stehen wie folgt zur Verfügung:

Parkplätze vis-à-vis und neben dem Gasdepot.
Parkplätze oberhalb Passantenplatz.

Beim Parkieren ist Rücksicht auf die anderen Campeure zu nehmen. Die von der Platzverwaltung abgegebene jährliche/saisonale **Parkkarte** ist unbedingt immer gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe auf der Fahrerseite zu platzieren. Für Fahrzeuge mit nicht sichtbaren oder fehlenden Parkkarten kann die SAO eine Umtriebsentschädigung verlangen. Für Schäden, die durch die Schneeräumung entstehen können, übernimmt die SAO keine Verantwortung.

17. **Besucher** auf dem Campingplatz sind auf die Campingplatzordnung aufmerksam zu machen. Falls Besucher oder Gäste über Nacht auf dem Platz bleiben, haben sie sich beim Campingwart zu melden und die Gebühren zu bezahlen.
18. Bei wiederholter **Nichteinhaltung der Platzordnung** kann die Platzverwaltung die sofortige entschädigungslose Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen.
19. **Geringfügige Abweichungen** von der aktuellen Campingplatz-Ordnung müssen im Einzelnen mit den betreffenden Campeuren besprochen werden.
Ausnahmebewilligungen gelten nur für die Dauer der Eigennutzung. Bei Mieterwechsel oder Verkauf von Wohnwagen und Vorbauten verfällt die Ausnahmebewilligung und die entsprechenden Abweichungen müssen korrigiert und der Campingplatz-Ordnung 2022 angepasst werden.
20. **Notfallplanung:**
 - a) Die **Notfallplanung** (Standorte Erste Hilfe-Kasten, Defibrillator, Löschdecken etc.) kann beim Anschlagkasten eingesehen oder bei der Campingverwaltung erfragt werden.
 - b) **Sammelplatz** im Fall von Evakuierung: als Sammelplatz wird der Platz beim Feuerwehrdepot in Oberiberg festgelegt.
21. Diese Platzordnung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages und ersetzt alle früheren Campingplatz-Ordnungen.

Oberiberg, 1. September 2022

SPORTANLAGEN OBERIBERG AG

Für den Verwaltungsrat:

Für die Betriebskommission:

Martin Reichmuth, VR-Präsident

Daniel Schicker, VR-Vizepräsident und
Präsident der BEKO